vor andern Casus und denen Landes- oder Gerichts-Ordnungen, Privilegiis, Statutis et juribus Municipalibus, wo und nach denen Fundamentalischen Rechten nicht zu decidiren; so soll alsdann und nach selben Fall 5.) secundum Jus civile, 6.) vel Canonicum, wo Gelegenheit der Qualitatem und Umbstände, oder wo 7.) arbitrarie, wenn derselbe Casus weder in jure civili noch canonico decidirt, consideratis facti circumstantiis, verfahren werden.

Es ist dieses Decretum eine sehr nothwendige, weilen man darauß die gantze von dem Principe selbst vorgeschriebene Ordnung ersehen kan, nach welcher man sich bey Entscheidung der Rechts-Casuum zu verhalten.

So haben auch Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Sachsen Coham, Georgio I. nicht nur in ihren nach erfolgter Huldigung nach denen Rähten von Lande übergebenen Gravaminibus erhaltene Resolutionen, so wie im 1. Punct angeführet, unter andern auch diesen einverleiben:

Der Vierdte Punct selber haben Ihro Hoch Fürstl. Durchl. sich allbereit gnädigst dahin erkläret, daß sich der Praesident und Appellations-Rath in denen Streitigkeiten, und denen Land- und Amts- Ord-